

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (7) Ordnungsbehördliche Verordnung für ein Verbot des Mitführens und des Verkaufs von Getränken in Glasbehältern in bestimmten Straßen in der Stadt Düren vom 05.01.2024
- (8) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (9) Bekanntmachung über die Widmung der Straße „Angelastraße“ gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)
- (10) Bekanntmachung über die Widmung der Straße „Derigsweg“ gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)
- (11) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (12) Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz
- (13) Bekanntmachung der Stadt Düren Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 1/413 „Gewerbegebiet Henry-Ford-Straße“ in Düren Süd-Ost
- (14) Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Satzung der „Medizin Campus Düren AÖR“

(7)

Ordnungsbehördliche Verordnung für ein Verbot des Mitführens und des Verkaufs von Getränken in Glasbehältern in bestimmten Straßen in der Stadt Düren vom 05.01.2024

Aufgrund der §§ 1, 19, 27 Abs. 1 und 4 sowie 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73), wird von der Stadt Düren als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Düren vom 13.12.2023 für das Gebiet der Stadt Düren folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verbot des Mitführens von Getränken in Glasbehältern

In dem unter § 3 beschriebenen Bereich der Stadt Düren ist es am 08.02.2024 (Weiberfastnacht) untersagt, auf öffentlichen Flächen

- Getränke aus Glasbehältern zu konsumieren und

- Getränke in Glasbehältern mitzuführen, wenn aufgrund konkreter Umstände die Absicht erkennbar ist, dass sie im Geltungsbereich dieser Verordnung konsumiert werden sollen.

§ 2 Verkaufsverbot von Getränken in Glasbehältern

In dem unter § 3 beschriebenen Bereich der Stadt Düren ist es am 08.02.2024 (Weiberfastnacht) untersagt, Getränke in Glasbehältern innerhalb und außerhalb geschlossener Räume zu verkaufen, wenn aufgrund konkreter Umstände die Absicht erkennbar ist, dass sie im Geltungsbereich dieser Verordnung konsumiert werden sollen. Dieses Verkaufsverbot gilt nicht innerhalb von Räumlichkeiten konzessionierter Gaststättenbetriebe.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist in dem als Anlage beigelegten Plan dargestellt und umfasst den Bereich, der durch die nachfolgend aufgeführten Straßen begrenzt wird sowie auch die aufgeführten Begrenzungsstraßen:

im Stadtkern, begrenzt von Schützenstraße, Hohenzollernstraße, Bonner Straße, Stürtzstraße, August-Klotz-Straße, Philippstraße, Bundesbahntrasse, Lagerstraße, Bahnbrücke, Arnoldsweilerstraße ab Lagerstraße bis Hans-Brückmann-Straße, Hans-Brückmann-Straße,

Bismarckstraße von Hans-Brückmann-Straße bis Schützenstraße.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Getränken in Glasbehältern durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

(2) In Einzelfällen kann die örtliche Ordnungsbehörde ganz oder teilweise Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 in dem in § 3 bezeichneten Bereich Getränke in Glasbehältern mitführt, wenn aufgrund konkreter Umstände die Absicht erkennbar ist, dass sie im Geltungsbereich dieser Verordnung konsumiert werden sollen.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 in dem in § 3 bezeichneten Bereich Getränke in Glasbehältern verkauft, wenn aufgrund konkreter Umstände die Absicht erkennbar ist, dass sie im Geltungsbereich dieser Verordnung konsumiert werden sollen.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500,- Euro, bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro geahndet werden.

(4) Mitgeführte bzw. durch Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung erlangte Getränke in Glasbehältern können eingezogen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 08.02.2024 in Kraft; sie tritt mit Ablauf dieses Tages außer Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

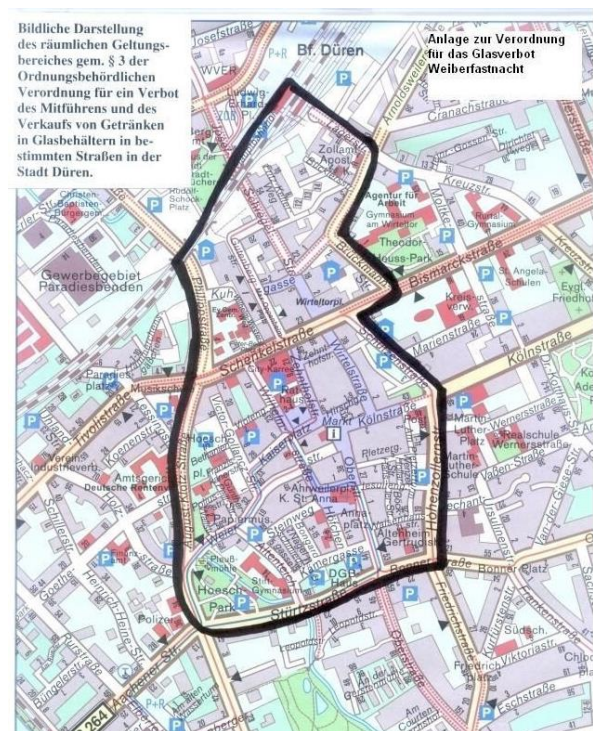
Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Verordnung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 05.01.2024

gez. Frank Peter Ullrich
Bürgermeister



2022 (GV. NRW. S. 122), in Kraft getreten am 1. Januar 2022

Die Erschließungsanlage „Derigsweg“ (im Abschnitt zwischen dem 1. Bauabschnitt und der Straße im Königshof) ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7/380 „Derichweiler-Ost“ endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin der der Straße dienenden Grundstücke Gemarkung Derichweiler, Flur 4 Flurstücke 199 (Teilfläche), 526, 527, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577 und 578.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 7. November 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

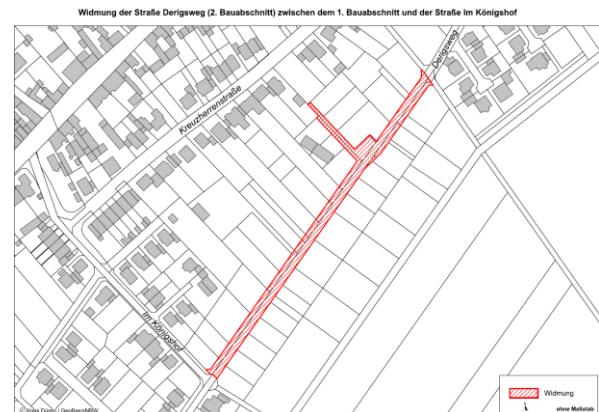
Weitere Informationen zur elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch auf den Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amtsblatt einsehbar.

Düren, 11.01.2024

Der Bürgermeister

gez. Frank Peter Ullrich



(11)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren

Düren, 16.01.2024

Aktenzeichen: 50302.M 482+579

Das an Herrn Christopher Oramulu Mbanu, zuletzt wohnhaft in 52351 Düren, Sachsenstr. 24, gerichtete Schreiben vom 16.01.2024 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 207, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amtsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

gez. Malsbenden

Abteilungsleiter

(12)

Bekanntmachung der Stadt Düren - Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Stadt Düren als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister verpflichtet.

Gegen folgende Datenübermittlungen steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu:

- 1. Übermittlung von Daten eines Familienangehörigen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, wenn der Familienangehörige der meldepflichtigen Person nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören – soweit die Daten nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden - gemäß § 42 Abs. 2 BMG.**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG widersprechen.

- 2. Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene gemäß § 50 Abs. 1 BMG.**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

- 3. Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk gemäß § 50 Abs. 2 BMG.**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

- 4. Übermittlung von Daten aller volljährigen Einwohner an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) gemäß § 50 Abs. 3 BMG.**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

- 5. Übermittlung von Daten zu Personen, die im Folgejahr volljährig werden, an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial gemäß § 58c Abs. 1 Soldatengesetz.**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 BMG widersprechen.

Betroffene, die von ihrem Widerspruchsrecht hinsichtlich der Datenübermittlung Gebrauch machen wollen, werden hierfür gebeten, die entsprechende Erklärung

schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgerbüro der Stadt Düren während den Öffnungszeiten Montag und Dienstag von 07.30 Uhr bis 13:00 Uhr sowie 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr, Donnerstag von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie jeden 1. und 3. Samstag des Monats von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr abzugeben.

Ein entsprechendes Formular wird im Bürgerbüro für Sie bereitgehalten und ist auch auf der Internetseite der Stadt Düren (www.onlinedienste.dueren.de) unter der Rubrik Dienste A-Z – Auskunfts- und Übermittlungssperre zum Ausdruck hinterlegt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite unter www.dueren.de einsehbar.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, 16.01.2024

Der Bürgermeister

gez. Frank Peter Ullrich

(13)

**Bekanntmachung der Stadt Düren
Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der
Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 1/413
„Gewerbegebiet Henry-Ford-Straße“
in Düren Süd-Ost**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in der Sitzung vom 01.06.2023 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1/413 „Gewerbegebiet Henry-Ford-Straße“ in Düren Süd-Ost, im Bereich nordöstlich des Gewerbegebiets „Stockheimer Landstraße“ (B-Plan 1/62) entlang der B56 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), aufzustellen.

Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

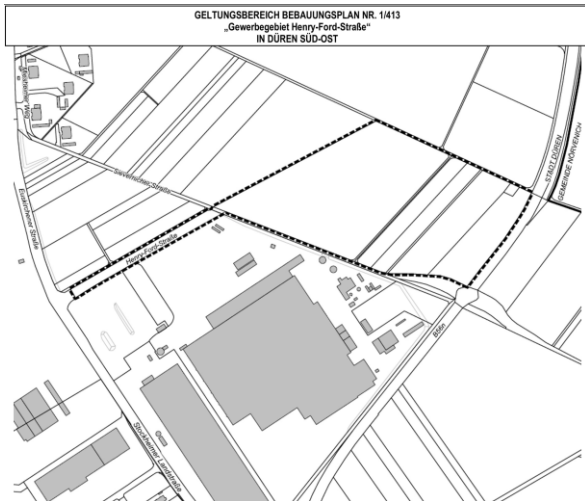
Ziele und Zwecke der Planung:

Die Stadt Düren plant mit ihrer Wirtschaftsförderungsgesellschaft WIN.DN GmbH die Entwicklung des interkommunalen Gewerbegebietes „Gewerbegebiet Henry-Ford-Straße“.

Anlass der Planung ist die bedarfsgerechte Bereitstellung von Gewerbeflächen. Es ist beabsichtigt im Plangebiet ein Kontraktlogistikzentrum mit ergänzenden Gewerbe- und Dienstleistungsnutzungen zu errichten.

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 13,7 ha und soll über eine Verlängerung der Henry-Ford-Straße erschlossen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW (ohne Maßstab)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1/413 erfolgt in der Zeit

vom 29.01.2024 bis 26.02.2024 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, Abt. Planung, Rathaus der Stadt Düren, Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren, Erdgeschoss, Zimmer 005, und kann dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags bis mittwochs	und	08.00 - 12.00 Uhr	und	14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	und	08.00 - 12.00 Uhr	und	14.00 - 17.00 Uhr
freitags		08.00 - 12.00 Uhr		

Die Planunterlagen sind über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bauen/bebauungsplaene/aktuelle_beteiligungen) einsehbar.

Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist insbesondere elektronisch an stadtplanung@dueren.de, schriftlich an die Stadt Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplanentwurf unberücksichtigt bleiben können.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung wird angeordnet.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Düren, den 18.01.2024

gez. Frank Peter Ullrich
Bürgermeister

(14)

Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Satzung der „Medizin Campus Düren AöR“

Der Rat der Stadt Düren und der Kreistag des Kreises Düren haben in ihren Sitzungen am 13.12.2023 bzw. 07.12.2023 gem. § 27 Absatz 2 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) übereinstimmend die Änderung der Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Medizin Campus Düren AöR beschlossen.

Die Beschlüsse zur Satzungsänderung wurden am 10.01.2024 von der Bezirksregierung Köln genehmigt. Die geänderte Anstaltssatzung der Medizin Campus Düren AöR wird am 22.01.2024 im Amtsblatt Nummer 3 für den Regierungsbezirk Köln veröffentlicht. Die Satzungsänderung tritt gem. § 27 Absatz 5 Satz 3 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung – also am 23.01.2024 – in Kraft.

Auf die Bekanntmachung wird hiermit gem. § 27 Absatz 5 Satz 2 GkG NRW hingewiesen.

Düren, den 17.01.2024

Stadt Düren

gez. Frank Peter Ullrich

Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2272, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.